

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragszahnärztliche Versorgung(QP-RL-Z): COVID-19: Verschiebung der Fristen zur Berichtspflicht gemäß § 6

Vom 14. Mai 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 14. Mai 2020 beschlossen, die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Auswahl, Umfang und Verfahren der Qualitätsprüfungen nach § 135b Absatz 2 SGB V (Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragszahnärztliche Versorgung, QP-RL-Z) in der Fassung vom 21. Dezember 2017 (BAnz AT 13.03.2018 B1), zuletzt geändert am 22. November 2019 (BAnz AT 19.02.2020 B2), wie folgt zu ändern:

I. Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

Dem § 6 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Für das Kalenderjahr 2019 berichten die KZVen abweichend von Absatz 1 bis zum 31. Juli 2020. Für das Kalenderjahr 2019 stellt die KZBV den Bericht abweichend von Absatz 2 bis zum 30. September 2020 zur Verfügung.“

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 14. Mai 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken